

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Entwurf einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV)

A. Ziele

- Die Rahmenbedingungen für eine effiziente Nutzung von Nummerierungsressourcen müssen auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes, das am 26. Juni 2004 in Kraft getreten ist, neu geregelt werden.
- Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) i.V.m. der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) sollen weiter konkretisiert werden.
- Die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung von Nummernräumen sowie für den Erwerb, den Umfang und den Verlust von Nutzungsrechten an Nummern einschließlich der Vorgaben für telekommunikationsgestützte Dienste werden im Sinne einer erhöhten Transparenz und Effizienz unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungspraxis der Regulierungsbehörde neu geregelt.

B. Lösungen

- Auf der Grundlage des Paragraphen 66 Absatz 4 in der Fassung vom... in Kraft getretenen TKG wird eine Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) neu geschaffen. Damit wird das Ziel einer verbesserten Effizienz und erhöhten Transparenz bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich ebenfalls nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Regelungen der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung ergibt sich kein zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Ein kurzfristiger zusätzlicher Personalbedarf ergibt sich einerseits für die erstmalige Erstellung des Nummernplans gemäß § 1 Abs. 2 und des Nummerierungskonzepts gemäß § 1 Abs. 3 sowie andererseits für die Erstellung der Zuteilungsregeln gemäß § 6 ff. Hierfür ist jeweils von einem Personalbedarf von zwei Mannjahren (gehobener oder höherer Dienst) auszugehen. Dieser ist durch eine befristete, projektbezogene Einstellung zu decken.

Das in der TNV vorgesehene Verfahren nach § 9 kann, wenn darauf zurückgegriffen wird, einen erhöhten Vollzugsaufwand bedeuten. Es käme dann zum Tragen, wenn die Bundesnetzagentur bestehende Datenaustauschverfahren ändern müsste (z.B. wenn das dezentrale Verfahren für Ortsnetznummern in ein zentrales, bei der Bundesnetzagentur anzusiedelndes Verfahren geändert werden müsste). Auch wenn derartige Maßnahmen nur bei Versagen der seitens der marktteiligen etablierten Verfahren erforderlich würden und sich ein derartiges Versagen bislang nicht abzeichnet, würden in diesem Fall durch Maßnahmen auf Grundlage des § 9 Kosten entstehen, die jedoch aufgrund des in jedem Fall erforderlichen Ersatzes sowieso angefallen wären. Da eine solche Ersetzung nur zum Zwecke der Effizienzsteigerung geboten wäre, würden ggf. erhöhte Belastungen der Wirtschaft durch eine Effizienzsteigerung bei der Nummernverwaltung wieder ausgeglichen.

Laufende Amtshandlungen im Rahmen der Nummernverwaltung werden durch Gebühren auf Grund der Telekommunikationsnummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 in der Fassung vom 7. Mai 2004 (BGBl. I S. 868) gedeckt.

Darüber hinaus ist die Deckung für Maßnahmen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, durch einen Telekommunikationsbeitrag auf Grundlage einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 4 TKG vorgesehen, abzüglich eines auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 01.12.2006 eingeleitet.

G. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV)

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch ... verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen
- § 2 Änderungen der Struktur und Ausgestaltung
- § 3 Nummernzuteilung
- § 4 Ausgestaltung des Antragsverfahrens
- § 5 Besondere Ablehnungsgründe
- § 6 Zuteilungsregeln
- § 7 Rückgabe, Rückfall und Widerruf von Zuteilungen
- § 8 Bekanntmachungen über Zuteilungen
- § 9 Datenaustauschverfahren
- § 10 Abgeleitete Zuteilung von Nummern
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen

(1) Die Bundesnetzagentur legt für jeden Nummernraum im Einzelnen durch Allgemeinverfügung fest, für welchen Nutzungszweck und unter welchen Bedingungen er zu nutzen ist (Ausgestaltung), welches Format Nummern haben und ob eine Untergliederung in Nummernbereiche erfolgt (Strukturierung). Im Falle einer Untergliederung eines Nummernraums erfolgt die Festlegung für jeden einzelnen Nummernbereich unter Angabe, ob eine Untergliederung in Nummernteilbereiche erfolgt. Im Falle einer Untergliederung eines Nummernbereichs erfolgt zudem eine weitere Festlegung für jeden einzelnen Nummernteilbereich. Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht einen den Festlegungen nach Absatz 1 entsprechenden Nummernplan, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(3) Die Bundesnetzagentur führt und veröffentlicht ein Nummerierungskonzept. Das Konzept beinhaltet die wesentlichen Planungen im Hinblick auf die Fortentwicklung der Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernräume.

(4) Vor Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung mit erheblicher Bedeutung ist grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

§ 2

Änderungen der Struktur und Ausgestaltung

(1) Die Bundesnetzagentur kann die Struktur und Ausgestaltung bestehender Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der in § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes benannten Ziele der Regulierung und der in § 66 Abs. 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes aufgeführten Zielsetzungen dient. Die Bundesnetzagentur gewährt dabei angemessenen Vertrauensschutz.

(2) Bei Änderungen gemäß Absatz 1 entscheidet die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes benannten Ziele der Regulierung und der in § 66 Abs. 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes aufgeführten Zielsetzungen, ob und zu welchem Zeitpunkt die betroffenen Zuteilungen aufgehoben oder geändert werden.

(3) Vor der Entscheidung über Änderungen ist grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden bekannt zu geben.

§ 3

Nummernzuteilung

(1) Jede Nutzung von Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes bedarf einer vorherigen Zuteilung. Allgemeinverfügungen nach § 1 Abs.1 werden für den Zuteilungsnehmer auch dann durch die Zuteilung verbindlich, wenn die Zuteilung darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

(2) Die Zuteilung von Nummern erfolgt

1. direkt durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung des Zuteilungsnehmers,
2. originär durch die Bundesnetzagentur an einen Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Verwendung des Zuteilungsnehmers für abgeleitete Zuteilungen,
3. abgeleitet durch einen Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur eigenen Verwendung des Zuteilungsnehmers oder
4. im Ausnahmefall durch Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur.

Der originäre Zuteilungsnehmer kann für die abgeleitete Zuteilung Beauftragte einschalten.

(3) Direkte und originäre Zuteilungen erfolgen als Einzelfallentscheidung auf Antrag. Die Bundesnetzagentur entscheidet für jede Nummernart, ob sie direkte oder originäre Zuteilungen vornimmt. Allgemeinzuteilungen erfolgen von Amts wegen. Allgemeinzuteilungen erfolgen nicht, wenn ein Nummernraum, ein Nummernbereich,

Nummerteilbereich oder eine Nummer nicht gleichzeitig und ohne gegenseitige Beeinträchtigung von einer unbestimmten Anzahl von Marktteilnehmern genutzt werden kann.

(4) Die Bundesnetzagentur kann ihre Zuteilungen mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen. Insbesondere können Zuteilungen auch befristet oder mit einem Vorbehalt nachträglicher Auflagen versehen werden. Mit der Zuteilung kann zudem festgelegt werden, wie viele Tage nach ihrem Wirksamwerden eine Nummer spätestens genutzt sein muss (Nutzungsfrist) und wie das Verfahren für abgeleitete Zuteilungen auszugestaltet ist .

(5) Die Bundesnetzagentur kann Nummern aus Nummernräumen, Nummernbereichen oder Nummernteilbereichen, die nicht strukturiert und ausgestaltet sind, vorläufig zuteilen. Dabei hat sie die vorläufige Struktur und Ausgestaltung der Nummern vorzugeben.

(6) Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Zuteilungen sowie die Rückgabe von Nummern gegen eine Gegenleistung anzubieten oder dafür zu werben, ist nicht zulässig.

(7) Wer durch Rechtsnachfolge Inhaber einer direkten oder originären Zuteilung von Nummern wird, hat unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung sowie deren Berichtigung zu beantragen. Für die Bestätigung gelten die Anforderungen an eine Neuzuteilung entsprechend. In dem Antrag ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Als Rechtsnachfolge im Sinne von Satz 1 gelten neben der Rechtsnachfolge von Todes wegen insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen sowie Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, jeweils auch bei Rechtsträgern mit Sitz im Ausland. Wird der Antrag unverzüglich gestellt, darf die Nummer vorläufig bis zur Entscheidung der Bundesnetzagentur weiter genutzt werden. Wird der Antrag auf Bestätigung nicht unverzüglich gestellt, entfällt die Zuteilung.

(8) In Telekommunikationsnetzen dürfen Nummern nur geschaltet werden, wenn sie zugeteilt sind oder gemäß § 12 Abs. 3 genutzt werden. Die Schaltung darf nur für den Zuteilungsnehmer oder einen gemäß Absatz 7 Satz 5 vorläufig Nutzungsberechtigten sowie in den Fällen des § 12 Abs. 3 für den bereits bestehenden Nutzer erfolgen. Andernfalls kann die Bundesnetzagentur die Abschaltung anordnen.

(9) Der direkte, originäre oder allgemeine Zuteilungsnehmer ist für die Nutzung einer Nummer entsprechend der Ausgestaltung des Nummernraumes verantwortlich.

§ 4

Ausgestaltung des Antragsverfahrens

(1) Die Bundesnetzagentur kann für Anträge auf Nummernzuteilung eine bestimmte Antragsform verbindlich festlegen und einen Zeitrahmen bestimmen, in dem eine Antragstellung vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung möglich ist.

(2) Über Anträge auf Nummernzuteilung wird grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Stelle, an die der Antrag zu richten ist, entschieden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über den Vorrang das Los. Die Bundesnetzagentur

kann davon abweichend im Einzelfall ein Datum festsetzen, bis zu dem alle eingegangenen vollständigen Anträge als zeitgleich eingegangen gelten, und allgemeine Abweichungen vom Losverfahren bestimmen. Die Festsetzung soll erfolgen, wenn ein Nummernraum, Nummernbereich oder Nummernteilbereich neu bereitgestellt wird und bei der Antragsbearbeitung Anträge auf Zuteilung bestimmter Nummern berücksichtigt werden sollen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Falle einer Festsetzung die Nummer und den Stichtag, bis zu dem alle Anträge auf Zuteilung dieser Nummer als zeitgleich eingegangen gelten. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag.

(3) Wird eine originär oder direkt zugeteilte Nummer frei, kann sie neu zugeteilt werden. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall ein Datum festsetzen, bis zu dem alle eingegangenen vollständigen Anträge auf frei gewordene Nummern als zeitgleich eingegangen gelten und allgemeine Abweichungen vom Losverfahren bestimmen. Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. War die Nummer vor dem Freiwerden genutzt, soll der Stichtag 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens liegen. Eine Nummer kann nach dem Freiwerden unmittelbar an einen Antragsteller zugeteilt werden, wenn dieser nachweist, dass die Nummer in den letzten 180 Tagen vor ihrem Freiwerden für ihn genutzt war.

(4) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung von Nummern soll schnellstmöglich, im Regelfall spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrags erfolgen.

§ 5

Besondere Ablehnungsgründe

(1) Die Bundesnetzagentur kann einen Antrag auf Zuteilung einer Nummer ablehnen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass der Antragsteller die dauerhafte Gewähr dafür bietet,

1. über eine ladungsfähige Anschrift oder eine ladungsfähige Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland erreichbar zu sein und
2. die der Ausgestaltung entsprechende Nutzung der ihm zugeteilten Nummern technisch und organisatorisch sicherzustellen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann einen Antrag auf Zuteilung einer Nummer ablehnen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Eine Ablehnung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn in der Vergangenheit Anordnungen gemäß § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes ergangen sind.

(3) Die Bundesnetzagentur kann einen Antrag auf Zuteilung einer Nummer ablehnen, wenn der Antragsteller für die Nummernart bereits über die von ihr allgemein festgelegte Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern verfügt. Dabei kann sie verbundene Unternehmen wie einen Antragsteller behandeln.

(4) Die Bundesnetzagentur kann einen Antrag auf originäre Zuteilung von Nummern ablehnen, wenn dem Antragsteller bereits Nummern derselben Nummernart zugeteilt sind und der Anteil der daraus abgeleiteten Zuteilungen nicht das von der Bundesnetzagentur für diese Nummernart allgemein geforderte Maß erreicht hat und

der konkrete Bedarf aus den dem Antragsteller originär zugeteilten Nummern gedeckt werden kann.

§ 6

Zuteilungsregeln

Die Bundesnetzagentur soll für jede Nummernart durch eine Verwaltungsvorschrift ihre grundsätzlichen Ermessensleitlinien bei der Zuteilung von Nummern festlegen und als Zuteilungsregeln veröffentlichen. Diese sollen insbesondere informieren über

1. die Länge der Nutzungsfrist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2,
2. die Festlegungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 für abgeleitete Zuteilungen,
3. die zulässige Form des Antrags gemäß § 4 Abs. 1,
4. den Zeitrahmen für eine Antragstellung vor dem gewünschten Wirksamwerden einer Zuteilung gemäß § 4 Abs. 1,
5. die Stelle, an die der Antrag gemäß § 4 Abs. 2 zu richten ist,
6. die Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern gemäß § 5 Abs. 3 und
7. das für Neuzuteilungen erforderliche Maß an abgeleitet zugeteilten Nummern gemäß § 5 Abs. 4.

§ 7

Rückgabe, Rückfall und Widerruf von Zuteilungen

(1) Direkt oder originär zugeteilte Nummern, die dauerhaft nicht genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben. Soweit die Bundesnetzagentur nicht für bestimmte Nummernarten eine kürzere Frist vorsieht, gelten Nummern als dauerhaft nicht genutzt, wenn sie in den vergangenen zwölf Monaten nicht genutzt wurden oder wenn beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant ist. Ein Block von originär zugeteilten Nummern gilt als genutzt, wenn mindestens eine Nummer abgeleitet zugeteilt ist und genutzt wird. Eine direkt oder abgeleitet zugeteilte Nummer gilt als genutzt, wenn sie ordnungsgemäß in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz geschaltet ist und bei ihrer Anwahl ein dem Zweck der Nummer entsprechender Dienst oder eine dem Zweck der Nummer entsprechende Funktion erbracht wird.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft, der Nummern direkt oder originär zugeteilt sind, ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, trifft die Pflicht zur Rückgabe der Nummern denjenigen, der die Auflösung durchführt. Dieser hat die Nummern innerhalb von drei Monaten nach der Auflösung an die Bundesnetzagentur unter Angabe des Grundes zurückzugeben. Sofern es sich um Nummernblöcke handelt, hat er dabei anzugeben, inwieweit diese genutzt waren. Wird für einen Erben kein Antrag auf Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung nach § 3 Abs. 7 gestellt, so trifft die Pflicht zur Rückgabe den Erben; Satz 3 ist anzuwenden. Ist ein Testamentvollstrecker eingesetzt, hat er die Erklärung abzugeben.

(3) Eine abgeleitet zugeteilte Nummer fällt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung, der die Nummer zugeordnet war, an den originären Zuteilungsnehmer zurück, es sei denn, dass sie nach Maßgabe von § 46 des Telekommunikationsgesetzes bei einem Wechsel des Anbieters beibehalten wird.

(4) Direkte und originäre Nummernzuteilungen können von der Bundesnetzagentur unbeschadet der Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn

1. eine Nummer durch den direkten oder originären Zuteilungsnehmer rechtswidrig genutzt wird,
2. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für eine öffentliche Zustellung an den Zuteilungsnehmer vorliegen; im Sinne dieser Verordnung gilt der Aufenthaltsort des Zuteilungsnehmers als unbekannt, wenn er und sein Bevollmächtigter unter keiner der inländischen, hierfür der Bundesnetzagentur zuletzt als gültig mitgeteilten Adressen erreicht wurde und seither ein Monat verstrichen ist,
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zuteilungsnehmer die betroffenen Nummern dauerhaft nicht nutzt und er sich nicht innerhalb einer ihm dafür gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen ab Zugang der Anfrage beträgt, gegenüber der Bundesnetzagentur zur weiteren Nutzungsabsicht äußert, oder
4. die betroffenen Nummern dauerhaft nicht genutzt werden.

§ 8

Bekanntmachungen über Zuteilungen

Die Bundesnetzagentur macht den Stand der von ihr zugeteilten Nummern zeitnah bekannt. Die Bundesnetzagentur kann unter Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen bekannt machen, welche Nummern und Blöcke von Nummern welchem Zuteilungsnehmer direkt oder originär zugeteilt sind. Soweit die Bekanntmachungen nach Satz 1 und 2 im Internet erfolgen und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur auf die Fundstelle hingewiesen wird, bedarf es einer Bekanntmachung der Einzelheiten im Amtsblatt der Bundesnetzagentur nicht.

§ 9

Datenaustauschverfahren

Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten verpflichten, für einzelne Nummernräume oder Nummernbereiche Auskunft über Schaltung, Rufnummernmitnahme gemäß § 46 des Telekommunikationsgesetzes und Abschaltung von Nummern zu erteilen. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten. An Stelle der Erteilung einer Auskunft kann die Bundesnetzagentur den Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen zur Gewährung eines jederzeitigen Zugriffs auf eine Datenbank mit diesen Informationen verpflichten. Die Anforderungen an den Datenaustausch veröffentlicht die Bundesnetzagentur in einer technischen Richtlinie, die sie nach Anhörung der betroffenen Kreise erlässt.

§ 10

Abgeleitete Zuteilung von Nummern

(1) Eine abgeleitete Zuteilung darf nur erfolgen, wenn der originäre Zuteilungsnehmer im Rahmen der Zuteilung die ladungsfähige Anschrift des Zuteilungsnehmers erhebt. Hat der abgeleitete Zuteilungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, muss zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland erhoben werden. Satz 2 gilt nicht für abgeleitete Zuteilungsnehmer im Bereich der im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste.

(2) Jedermann hat im Rahmen der für die Nummernzuteilung geltenden Regelungen einschließlich der dem originären Zuteilungsnehmer von der Bundesnetzagentur auferlegten Verpflichtungen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Zuteilung von Nummern. Der originäre Zuteilungsnehmer kann abgeleitete Zuteilungen nur im Einverständnis mit dem Empfänger der abgeleiteten Zuteilung aufheben. § 7 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Soweit eine abgeleitete Zuteilung infolge einer Entscheidung der Bundesnetzagentur entfällt, hat der originäre Zuteilungsnehmer dies den betroffenen Empfängern abgeleiteter Zuteilungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er kann ihnen auch ohne deren Einverständnis eine andere Nummer zuteilen. Die Rechte und Pflichten aus den Sätzen 2 und 4 gehen bei Rufnummernmitnahmen gemäß § 46 des Telekommunikationsgesetzes auf den in der hierfür jeweils geführten Datenbank verzeichneten Anbieter über. Sofern eine Entscheidung nach Satz 4 nicht durch eine Allgemeinverfügung ergangen ist, hat bei Rufnummernmitnahmen gemäß § 46 des Telekommunikationsgesetzes der originäre Zuteilungsnehmer die Änderungen dem aktuell in der Datenbank verzeichneten Anbieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Für eine abgeleitete Zuteilung darf der originäre Zuteilungsnehmer nur die mit der Zuteilung verbundenen anteiligen Kosten nach Maßgabe der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

(4) Einwendungen gegen eine abgeleitete Nummernzuteilung, deren Aufhebung oder Änderung kann der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung nur innerhalb von sechs Wochen ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer bzw. dem die Nummer realisierenden Telekommunikations-anbieter geltend machen. War der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Empfänger der abgeleiteten Zuteilung ist in der Mitteilung auf die Einwendungsfristen hinzuweisen.

(5) Nummern, die vor dem 1. Januar 1998 vom Anbieter vergeben wurden, gelten als abgeleitet zugeteilt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 13 TKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Zuteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Nummer nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 6 eine Zuteilung rechtsgeschäftlich weitergibt oder die Rückgabe von Nummern gegen eine Gegenleistung anbietet oder dafür wirbt oder

3. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 1 in einem Telekommunikationsnetz eine Nummer schaltet, obwohl diese nicht zugeteilt ist oder
4. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 in einem Telekommunikationsnetz eine Nummer ohne Beauftragung durch den Zuteilungsnehmer oder vorläufig Nutzungsberechtigten schaltet oder
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 im Falle der Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft ohne Rechtsnachfolge die Rufnummern nicht zurückgibt
6. oder entgegen § 10 Abs. 1 die ladungsfähige Anschrift des abgeleiteten Zuteilungsnehmers oder eines Empfangsbevollmächtigten nicht erhebt.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass von Verfügungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie der Bundesnetzagentur veröffentlichten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgelisteten Regelungen soweit sie Vorgaben zu Nutzungszwecken sowie der Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen und Nummernbereichen enthalten, als Verfügungen im Sinne des § 1 Abs. 1.

(2) Bis zur Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 6 gelten die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie der Bundesnetzagentur veröffentlichten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgelisteten Regelungen soweit sie Ermessensleitlinien bei der Zuteilung von Nummern enthalten, als Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 6.

(3) Genutzte Nummern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht zugeteilt sind und zu denen keine Verfügung gemäß § 1 Abs. 1 besteht, können weiter genutzt werden, bis die Bundesnetzagentur eine Verfügung für diese Art der Nummernnutzung erlässt oder die Nummern gemäß § 3 Abs. 5 vorläufig zuteilt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Ziele der Verordnung

Die Verordnung beruht auf dem § 66 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der geänderten Fassung vom 2007 (BGBl. I S. xxx).

Mit der Verordnung wird der Rechtsrahmen für die Nummerierung konkretisiert. Sie regelt einerseits die Befugnisse der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung von Nummern und andererseits Art und Umfang der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer und Endnutzer im Hinblick auf Nummernzuteilungen und Nummernnutzung. Sie schafft Rechtsklarheit für Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer. Sie dient als Grundlage für eine effiziente Nummernverwaltung der zuständigen Behörde, greift dabei auf die bisherige bewährte Praxis der Nummernverwaltung auf nationaler und internationaler Ebene zurück und entwickelt diese vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen fort.

Basierend auf § 66 Abs. 4 TKG sind unter Einbeziehung der bisher bereits geübten und funktionierenden Verwaltungspraxis alle wesentlichen Regelungen zur Nummerierung dazu erstmalig in einer Vorschrift zusammengefasst. Bisher wurden allgemeine Normen im TKG sowie spezifische Regelungen wie beispielsweise Allgemeinverfügungen, Verwaltungsanweisungen oder Zuteilungsregeln im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Verordnung ist technologieneutral ausgestaltet und verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

1. die effiziente Nummernnutzung,
2. die langfristige Bedarfsdeckung,
3. die Förderung der Interessen der Endnutzer, insbesondere des Verbraucherschutzes,
4. die Förderung der Belange der Marktbeteiligten unter angemessener Berücksichtigung von technischen Gegebenheiten und der Planungssicherheit,
5. die wirtschaftliche Entwicklung der Marktbeteiligten,
6. die Förderung des Wettbewerbs unter allen Marktbeteiligten und
7. die Umsetzung internationaler Empfehlungen und Verpflichtungen.

Sie gilt für sämtliche Telekommunikationsnetze einschließlich solcher, in denen das Internet-Protokoll Verwendung findet. Eine Ausnahme stellen die Domännennamen oberster und nachgeordneter Stufen dar, die von der hoheitlichen Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 TKG explizit ausgenommen sind. Dies betrifft vor allem die Regulierung der deutschen country code Top Level-Domain mit der Länderkennung „.de“. Für ENUM-Domänen kann die Integrität des deutschen Rufnummernplans im Rahmen der noch ausstehenden Zustimmung zum Wirkbetrieb gegenüber der Internationalen Fernmeldunion (ITU) sichergestellt werden.

Die Verordnung greift auf das in der bisherigen Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) verankerte und in einigen Zuteilungsregeln ausgeführte Prinzip abgeleiteter Zuteilungen zurück, mittels derer eine Zuteilung von Nummernressourcen unter Aufsicht der Bundesnetzagentur durch Dritte (originäre Zuteilungsnehmer) erfolgen kann. Dieses Prinzip ist im Bereich der Rufnummernstrukturierung insbesondere bei Mobilfunk- und Ortsnetzzurufnummern Standard.

2. Verordnungsgebungskompetenz

Die Bundesregierung ist gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 und 2 TKG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume, für den Erwerb, Umfang und Verlust von Nutzungsrechten an Nummern einschließlich darauf bezogene internationale Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen.

3. Kosten

Durch die Verordnung wird im Wesentlichen die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur fortgeschrieben.

Auf Seiten der Verwaltung ergibt sich einerseits ein kurzfristiger zusätzlicher Personalbedarf für die erstmalige Erstellung des Nummernplans gemäß § 1 Abs. 2 und des Nummerierungskonzepts gemäß § 1 Abs. 3. Die Zuteilungsregeln sind auf dieser Basis ebenfalls neu zu fassen. Hierfür ist jeweils von einem Personalbedarf von zwei Mannjahren (gehobener oder höherer Dienst) auszugehen. Dieser ist durch eine befristete, projektbezogene Einstellung zu decken.

Ein möglicher Mehraufwand könnte andererseits für die Verwaltung dann entstehen, wenn bestehende Datenaustauschverfahren nach § 9 infolge wettbewerbsregulierender Maßnahmen der Bundesnetzagentur geändert oder ersetzt werden müssten. Dabei wäre z.B. die Änderung oder Erweiterung des dezentralen Datenaustauschverfahrens im Ortsnetzbereich auf ein zentrales Verfahren eine Option, die allerdings nach gegenwärtigem Stand der Nummernverwaltung nicht erforderlich ist. Ein Verfahren könnte jedoch nötig werden, um die oben beschriebenen Aufgaben der Bundesnetzagentur effizient durchführen zu können.

4. Sonstige Kosten

Da die Verordnung im Wesentlichen die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur fortschreibt, kommen auf die Unternehmen und Verbraucher weder Kosten noch Einsparungen zu.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen

Zusammen mit § 2 befasst sich dieser Paragraph mit der grundlegenden Konzeption des Nummerraums.

Absatz 1 führt die Zweiteilung Zweckbestimmung (=Ausgestaltung) einerseits und Formatierung/Gruppierung (=Strukturierung) andererseits ein. Diese Zweiteilung fußt auf dem Grundsatz zweckbestimmter Nummerierung, der sich als Leitgedanke durch alle Nummerierungsaspekte dieser Verordnung zieht.

Bislang wurden die Nutzungsbedingungen jeweils für den Einzelfall in Zuteilungsregeln und Verfügungen der Bundesnetzagentur niedergelegt und durch die Zuteilungen in Kraft gesetzt. Diese Praxis wird nun vereinfacht: die Ausgestaltung und Strukturierung von Nummernräumen schafft einen für alle Zuteilungen einheitlichen und verbindlichen (vgl. § 3 Abs.1 Satz 2 TNV) Ausgangspunkt. Dies dient der Rechtsklarheit und damit sowohl dem Verbraucherschutz als auch der Rechtssicherheit der Marktbeteiligten.

Mittels der Ausgestaltung erfolgt die zweckgebundene Bereitstellung von Nummernräumen. Dabei erfolgt eine wechselseitige Zuordnung von Nutzungsbedingungen einerseits und Nummernräumen andererseits. Im Zuge der Strukturierung wird dabei festgelegt, welches Format die Nummern haben und ob eine Untergliederung des Nummernraumes in Nummernbereiche bzw. Nummernteilbereiche erfolgt.

Absatz 2 greift die in § 66 Abs. 2 TKG, Art. 10 der EG-Rahmenrichtlinie (RRL) sowie Art. 2 b bis d, f in Verbindung mit den Universaldienstverpflichtungen der Universaldienstrichtlinie genannte Aufgabe des Nummernplans auf. Der Nummernplan ist eine Darstellung des Ist-Zustandes der Ausgestaltungen und Strukturierungen nach Absatz 1. Die Bundesnetzagentur wird verpflichtet, den Nummernplan zu veröffentlichen soweit Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen.

Absatz 3 konkretisiert die in § 66 Abs. 2 TKG und in Art. 10 der RRL angelegte Aufgabe eines Nummerierungskonzepts. Das Nummerierungskonzept ist in die Zukunft gerichtet: es legt offen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickeln wird und schafft dadurch Transparenz und Planungssicherheit; es stellt Maßnahmen der Nummerierung in Einzelfällen in einen Gesamtzusammenhang und ist eine Voraussetzung, Regulierungsziele durch Änderung bestehender Strukturen in Abstimmung mit den Betroffenen ohne Brüche zu erreichen.

Absatz 4 betont die Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Hintergrund der weitreichenden Betroffenheit. Nach Absatz 1 ergehen Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung als Allgemeinverfügungen, so dass nach § 28 Absatz 2 Nr.4 VwVfG eine Anhörung eigentlich entbehrlich ist. § 1 Absatz 4 TNV stärkt demgegenüber die Rechte der Betroffenen, indem aufgegeben wird, dass für Allgemeinverfügungen nach § 1 Absatz 1 TNV eine Anhörung durchzuführen ist, wenn es sich um Maßnahmen von erheblicher Bedeutung handelt. Dass diese Anhörung als öffentliche Anhörung durchzuführen ist, ergibt sich bereits aus dem Sachzusammenhang, denn der Adressatenkreis bzw. der Kreis der Betroffenen ist insbesondere bei Grundsatzentscheidungen zu groß für Einzelanhörungen.

Zu § 2 Änderungen der Struktur und Ausgestaltung

Absätze 1 und 2 stellen vor dem Hintergrund sich stetig wandelnder Marktanforderungen klar, dass sich die Befugnis der Bundesnetzagentur zur Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernräume auch auf die Anpassung bestehender Nummernräume bezieht. Dabei kann es notwendig sein, die Ausgestaltung

von Nummernräumen, Nummernbereichen oder Nummernteilbereichen ganz oder teilweise zukunftswirkend zu widerrufen.

Für eine nummernartbezogene Aktualisierung bzw. Vereinheitlichung der Nutzungsrechte bestand bislang kein geeignetes Verfahren. Bisher war es lediglich möglich, die Zuteilungsregeln zu ändern und damit auf die Auflagen künftiger Zuteilungen einzuwirken. Diese Praxis hat sich jedoch nicht als ausreichend rechtssicher erwiesen, um bereits bestandskräftige Zuteilungen, die nach heutigen Erkenntnissen einem diskriminierungsfreien Wettbewerb oder Verbraucherinteressen entgegenstehen, widerrufen zu können. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere die Frage eines angemessenen Vertrauensschutzes der Zuteilungsnehmer in die Nummernzuteilung, um in der Praxis bewährte Geschäftsmodelle nicht zu gefährden. Andererseits ist auch das Interesse an einem diskriminierungsfreien und Verbraucherinteressen nicht entgegenstehenden Wettbewerb zu berücksichtigen. Mithin ergibt sich die Notwendigkeit einer der Frequenznutzungsplanungen ähnlichen Flexibilität bei der Neubewertung von Nutzungsmöglichkeiten von Nummernarten.

Die Absätze 1 und 2 führen daher ein Verfahren zur Änderung von Nutzungsrechten in bestehenden Nummernbereichen ein, auf dessen Grundlage, falls notwendig, auch in Bestandsrechte eingegriffen werden kann. Diese Möglichkeit muss nach den Erfahrungen der Vergangenheit (z.B. Netzbetreiberauswahl mit (0)190/(0)900er Rufnummern) geschaffen werden, um im Rahmen der Ausgestaltung und Strukturierung von Nummernräumen Handlungsspielraum zu behalten.

Nach Absatz 3 ist vor Maßnahmen, die zu Änderungen der Strukturierung und Ausgestaltung führen sollen, aus den gleichen Gründen wie in den Fällen des § 1 Abs. 4 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zu § 3 Nummernzuteilung

Die auf Grundlage von § 43 Abs. 1 und 2 TKG a.F. beruhende Zuteilungspraxis wurde in § 3 normiert und begrifflich vereinheitlicht. Inhaltlich wird lediglich die bereits vorhandene rechtliche Praxis kodifiziert; es werden dabei keine neuen Tatbestände geschaffen.

Absatz 1 stellt durch das Zuteilungserfordernis klar, dass die durch § 66 TKG übertragenen Aufgabe der Nummernverwaltung ein exklusives Hoheitsrecht darstellt, das von Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern gleichermaßen zu achten ist. Damit muss die für rechtmäßige Nummernnutzungen erforderliche Zuteilung von der Bundesnetzagentur ausgehen. Alle hierdurch begründeten Nutzungsrechte basieren auf den im Rahmen der Ausgestaltung mittels Allgemeinverfügung getroffenen Strukturierungs- und Ausgestaltungsentscheidungen.

Absatz 2 zählt in Konkretisierung des ersten Absatzes abschließend die vorgesehenen Zuteilungsverfahren auf (ein- bzw. zweistufiges Verfahren, Allgemeinzuteilung). Dabei sind neben abgeleiteten Zuteilungen auch weiterhin Beauftragungen eines Dritten zur abgeleiteten Zuteilung der Nummern möglich (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Ein Beispiel für eine derartige Beauftragung ist z.B. das Diensteanbietermodell im Mobilfunk. Dabei beauftragt der originäre Zuteilungsnehmer (Netzbetreiber) einen Dritten (Diensteanbieter), die Nummern an die Kunden abgeleitet zuzuteilen. Die kodifizierte Systematik bildet somit die bereits vorhandenen Praxismodelle ab.

Absatz 3 stellt die Auswahl des Zuteilungsverfahrens in das Ermessen der Bundesnetzagentur. Satz 4 stellt dabei klar, dass Allgemeinzuteilungen nicht erfolgen können, wenn ein Nummernraum, ein Nummernbereich, Nummerteilbereich oder eine Nummer nicht gleichzeitig und ohne gegenseitige Beeinträchtigung von einer unbestimmten Anzahl von Marktteilnehmern genutzt werden kann.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Nummernzuteilung um die Verwaltung einer sehr knappen Ressource handelt. Um für jeden Einzelfall einen gerechten Interessenausgleich zu gewährleisten, muss es daher möglich sein, Zuteilungen inhaltlich und/oder zeitlich zu begrenzen. Die Befristung von Zuteilungen dient der Transparenz und Planungssicherheit der Marktbeteiligten im Falle nur vorläufig oder auslaufend strukturierter, ausgestalteter und bereitgestellter Nummernbereiche. Die Vorgabe einer Frist zur Nutzungsaufnahme entspricht dem Bedürfnis effizienter Ressourcenverwaltung, unangemessene Vorratshaltung bei Zuteilungsnehmern zu unterbinden. Soweit die Bundesnetzagentur es durch originäre Zuteilungen ermöglicht, dass die massenhafte abgeleitete Zuteilung von Nummern an Endkunden aus Effizienzgründen durch Netzbetreiber und Diensteanbieter erfolgt, ist es ihr vorbehalten, Rahmenbedingungen für das dabei anzuwendende Zuteilungsverfahren vorzugeben, um die ihr diesbezüglich durch das TKG und diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen auf diese zu übertragen.

Absatz 5 trägt den Erfahrungen der Nummerierung in der Vergangenheit Rechnung, die gezeigt haben, dass es in vielen Einzelfällen (Rufnummern für Massenverkehr oder Online-Dienste) notwendig sein kann, einen vorhandenen Nummernbedarf vorläufig zu decken, ohne den zugehörigen Nummernbereich auf Grundlage langwieriger öffentlicher Anhörungen bereits dauerhaft festzulegen und einen entsprechend abgestimmten Regelungskatalog zu veröffentlichen. Dieser Absatz sichert die bisherige Praxis übergangsweiser Zuteilungen ab und stellt den Marktbeteiligten diese Zuteilungsvariante als reguläres Verfahren zur Überbrückung zur Verfügung.

Absatz 6 regelt die rechtsgeschäftliche Weitergabe von Zuteilungen und soll die Kommerzialisierung von Nummern verhindern. Es ist eines der Ziele der hoheitlichen Nummerierung, einer diskriminierenden wirtschaftlichen Ausnutzung der Knappheit von Nummernressourcen entgegenzuwirken. Die Rückgabe von (abgeleiteten) Nummern gegen eine Gegenleistung anzubieten bzw. dafür zu werben bleibt verboten.

Absatz 7 grenzt die Fälle zulässiger Übertragung von Zuteilungen im Rahmen von Rechtsnachfolgen von den gemäß Absatz 6 unzulässigen rechtsgeschäftlichen Übertragungen ab. Zur Sicherstellung des Fortbestandes der Nutzungsberechtigung wird die Wirksamkeit des Rechtserwerbs jedoch von der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur abhängig gemacht. Diese ist an den Anforderungen für Neuzuteilungen zu messen. Mit der bis zur Bestätigung vorübergehend zulässigen Nutzung korrespondiert eine Verpflichtung zur unverzüglichen Beantragung der Bestätigung. Die Verletzung dieser Verpflichtung hat den Wegfall der Zuteilung zur Folge.

In Ergänzung zu Absatz 1 stellt Absatz 8 klar, dass nicht nur die Nutzung sondern auch die Schaltung von nicht zugeteilten Nummern unzulässig ist. Wer Nummern schaltet und damit verfügbar macht, wird hierdurch zur Prüfung der Nutzungsberechtigung angehalten. Dabei wird der Begriff der „Schaltung“ als Anknüpfungspunkt gewählt, um deutlich zu machen, dass an die Erreichbarkeit und die Aufnahme des Betriebs der Nummer angeknüpft wird. Eine solche „Schaltung“ liegt auch in virtuellen Netzen vor. Die niedergelegten Grundsätze entsprechen etablierten Grundsätzen und werden

angesichts einer Vielzahl von Durchbrechungen in der Vergangenheit durch die Aufnahme einer Anordnungsbefugnis gestärkt. Diese konkretisiert die in § 67 TKG enthaltene Ermächtigung im Hinblick auf die Verletzung der dem § 66 TKG zugrundeliegenden Nummernhoheit der Bundesnetzagentur.

Absatz 9 regelt die Eigenverantwortlichkeit des Inhabers von Nutzungsrechten an einer Nummer entsprechend dem für die Ausgestaltung des Nummernraumes normierten Nutzungszweckes. Hierdurch wird den in der Vergangenheit aufgetretenen massiven Problemen bei der Ermittlung eines Verantwortlichen bei sog. Kettenzuteilungen und Nutzungsüberlassungen Rechnung getragen. Unabhängig von Regelungen im Innenverhältnis bleibt der Zuteilungsnehmer einer Nummer bei Nutzungsüberlassungen im Außenverhältnis für die zuteilungskonforme Nutzung verantwortlich.

Zu § 4 Ausgestaltung des Antragsverfahrens

Ausgehend vom Grundsatz, dass Zuteilungen durch die Bundesnetzagentur auf Antrag erfolgen, enthält diese Vorschrift Einzelheiten zur Ausgestaltung der Antragsverfahren. Die Vorschrift greift auf die entsprechende Verwaltungspraxis zurück und fasst wesentliche Verfahrenselemente klarstellend zusammen.

Ausgehend von der Festlegung der Antragsform und des Zeitrahmens, in dem eine Antragstellung vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung möglich ist (Absatz 1), wird in Absatz 2 die Reihenfolge der Antragsbearbeitung normiert. Das in diesem Zusammenhang anzuwendende Verfahren sieht vor, einen Stichtag festzusetzen, bis zu dem Anträge als zeitgleich eingegangen gelten, wenn bei der Antragsbearbeitung Anträge auf Zuteilung bestimmter Nummern berücksichtigt werden sollen. Wird ein Stichtag festgesetzt, so ist die Bundesnetzagentur künftig verpflichtet, die zuteilbaren Nummern sowie den Stichtag zu veröffentlichen.

Gemäß Absatz 3 können freigewordene Nummern von der Bundesnetzagentur neu zugeteilt werden. Das Verfahren entspricht weitestgehend dem in Absatz 2. Ausnahmsweise soll der Stichtag 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens liegen, wenn die Nummer vor dem Freiwerden genutzt worden war (Sperrfrist).

Die in Absatz 4 genannte Drei-Wochen-Frist zur Antragsbearbeitung entspricht Art. 5 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 108/21 v. 24.4.2002.

Zu § 5 Besondere Ablehnungsgründe

Die Vorschrift führt in den Absätzen 1 bis 4 in nicht abschließender Aufzählung nummerierungstypische Gründe aus, deren Vorliegen zu einer Ablehnung von Anträgen auf Zuteilung von Nummern durch die Bundesnetzagentur führen können.

Für die Nummernverwaltung und die Wahrnehmung von Endkundenrechten muss sichergestellt sein, dass der Zuteilungsnehmer im Inland erreichbar ist. Aus Gründen der effizienten Nutzung des Nummernraums und zur Sicherstellung zivilrechtlicher Rechtsverfolgung ist eine Zuteilung außerdem zu versagen, wenn klar ist, dass der Zuteilungsnehmer zu einer der Strukturierung entsprechenden Nutzung nicht in der

Lage ist. Diesen Umständen trägt § 5 Abs. 1 Rechnung, in dem die Basisvoraussetzungen als Ablehnungsgründe für einen Antrag formuliert sind.

Absatz 2 Satz 1 verweist mit der „Einhaltung gesetzlicher Vorschriften“ insbesondere auch in das TKG und mithin auch in die dort normierten Missbrauchstatbestände (z.B. § 45 o TKG). Drohen entsprechende Rechtsverletzungen, kann die Bundesnetzagentur den Antrag auf Zuteilung einer Nummer ablehnen. Satz 2 gestaltet den § 67 Abs. 1 Satz 1 TKG aus und ergänzt die Zuteilungssperre als weiteres Regelbeispiel zur Durchsetzung gesetzlicher Maßnahmen. Danach kann beispielsweise zur Unterbindung des Rufnummernwechsels (sog. "Nummern-Hopping") mit dem Ziel der Umgehung von Nutzungsuntersagungen zukünftig auch eine Zuteilungssperre für diejenigen Antragsteller verhängt werden, die wiederholt schwerwiegend gegen nummerierungsrechtliche Vorgaben verstoßen haben. Hintergrund sind insbesondere Missbrauchstatbestände im Bereich (0)137 und dem Fax-Spamming, bei denen nach bereitwilliger Einstellung des Dienstes oder Abschaltung der Nummer kurzfristig Ersatznummern aktiviert werden.

Absatz 3 regelt die Ablehnung von Anträgen in Fällen, bei denen der Antragsteller bereits über die von der Bundesnetzagentur allgemein festgelegte Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern erhalten hat.

Absatz 4 normiert die bisherige Praxis der Nummernverwaltung, zur Verringerung der Vorratshaltung originärer Zuteilungsnehmer, für bestimmte Nummernbereiche die Erreichung konkreter Nutzungsgrade zugeteilter Nummernkontingente zur Voraussetzung für Neuzuteilungen zu machen. Dabei wird durch den Einschub „und der konkrete Bedarf aus den dem Antragsteller originär zugeteilten Nummern gedeckt werden kann“ deutlich gemacht, dass es auch dazu kommen kann, dass ein neuer Block zugeteilt wird, weil hinsichtlich eines konkreten Kundenantrags die bereits vorhandenen Nummern nicht geeignet sind, den Kundenbedarf zu befriedigen (sei es, weil nicht mehr ausreichend zusammenhängende Nummern verfügbar sind oder weil die vorhandenen Nummern nicht ausreichen).

Zu § 6 Zuteilungsregeln

Diese Vorschrift verpflichtet die Bundesnetzagentur, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift ihre grundsätzlichen Ermessensleitlinien gemäß § 66 Abs. 4 TKG bei der Zuteilung von Nummern festzulegen und als Zuteilungsregeln zu veröffentlichen. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, da bereits jetzt zu beinahe allen relevanten Rufnummernbereichen Zuteilungsregeln vorhanden sind, die die aufgezählten Punkte beinhalten.

Zur Sicherstellung der Transparenz der Nummernverwaltung sowie zur Gewährleistung der Planungssicherheit für Unternehmen werden in den Ziffern 1 bis 7 bestimmte Informationspflichten detailliert benannt.

Zu § 7 Rückgabe, Rückfall und Widerruf von Zuteilungen

Absatz 1 trägt den Erfordernissen effizienter Ressourcenverwaltung Rechnung, denen zufolge nicht mehr genutzte Nummern in den Bestand neu zuteilbarer Nummern zurückgeführt werden müssen. Gleichzeitig berücksichtigt die eingeräumte Möglichkeit

der Nutzungsunterbrechung die Interessen der Zuteilungsnehmer in angemessener Weise.

Absatz 2 dient der Sicherstellung der Rufnummernrückgabe im Falle der Auflösung juristischer Personen oder Personengesellschaften und Erbfälle ohne Übertragung (Rechtsnachfolge).

Absatz 3 stellt klar, dass abgeleitet zugeteilte Nummern immer, auch im Falle mehrfacher Portierungen, an den originären Zuteilungsnehmer zurückfallen, wenn der abgeleitete Zuteilungsnehmer diese aufgibt, indem er das der Nutzung zugrundeliegende Vertragsverhältnis ersatzlos beendet. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 4 regelt die über § 49 VwVfG hinausgehenden Widerrufsmöglichkeiten hinsichtlich der durch die Bundesnetzagentur vorgenommenen Zuteilungen.

Zu § 8 Bekanntmachungen über Zuteilungen

Diese Vorschrift dient der Transparenz der Zuteilungen von Nummern bzw. Nummernblöcken. Abweichend zu § 5 TKG regelt Satz 3 die Möglichkeit der Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet.

Zu § 9 Datenaustauschverfahren

Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesnetzagentur, Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten für einzelne Nummernräume oder Nummernbereiche zu verpflichten, Informationen über Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen von Nummern bereitzustellen. Diese Ermächtigung gilt für die Daten, die die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Nummerierungsaufgaben benötigt, aber auch für Daten, die andere Anbieter für Zwecke der Verkehrsführung benötigen.

Zu § 10 Abgeleitete Zuteilung von Nummern

Diese Vorschrift beinhaltet unabdingbare Sonderregelungen für die abgeleitete Zuteilung von Nummern. Sie ergänzt insoweit die Befugnis des § 3 Absatz 4, seitens der Bundesnetzagentur Vorgaben zum Verfahren für abgeleitete Zuteilungen zu machen.

Absatz 1 stellt klar, dass abgeleitete Zuteilungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn der Zuteilungsnehmer seine ladungsfähige Anschrift angibt. Zur Sicherstellung zivilrechtlicher Rechtsverfolgung wird in Satz 2 das Erfordernis zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland auf die Fälle erweitert, bei denen der Zuteilungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Absatz 2 stellt im Rahmen der Durchsetzung des Gleichbehandlungsprinzips sicher, dass jedermann im Rahmen der für die Nummernzuteilung geltenden Regelungen Ansprüche bei der Zuteilung von Nummern geltend machen kann. Gleichzeitig stellt Satz 2 klar, dass abgeleitete Zuteilungen nur im Einverständnis mit dem Empfänger der abgeleiteten Zuteilung aufgehoben werden können. Der originäre Zuteilungsnehmer hat im weiteren die betroffenen Empfänger abgeleiteter Zuteilungen unverzüglich schriftlich

zu informieren, wenn eine abgeleitete Zuteilung infolge einer Entscheidung der Bundesnetzagentur entfällt.

Absatz 3 übernimmt den bislang in § 20 Absatz 4 TKV niedergelegten Rechtsgrundsatz. Dieser fußt auf der Erwägung, dass die Zuteilung von Nummern einerseits unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen ist und andererseits die seitens der Bundesnetzagentur bereit gestellten Nummern nicht als Wirtschaftsgut behandelt werden sollen. Daher hat die abgeleitete Zuteilung kostenneutral zu erfolgen. Wenn nicht der Anbieter die Kosten selbst trägt, kann er maximal die anteilig auf die originäre Zuteilung und seinen Verwaltungsaufwand durch die Weitergabe der Nummer entstandenen Kosten an seine Kunden weitergeben.

Absatz 4 berücksichtigt die Tatsache, dass Änderungen der Nummernstruktur und der Ausgestaltung des Nummernplans in der Regel nicht nur einzelne Nummern, sondern ganze Nummernbereiche mit einer Vielzahl zugeteilter und genutzter Nummern betrifft. Vor diesem Hintergrund ist es sachdienlich, binnen kurzer Frist (6 Wochen) Klarheit darüber zu erzielen, ob Nummernänderungen angegriffen oder die Maßnahme ohne Anrufung der Gerichte durchgeführt werden kann. Abgeleitete Zuteilungsnehmer, die ohne Verschulden verhindert waren, diese Frist einzuhalten, können die Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen; auf die Frist ist in der Zuteilung hinzuweisen.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungsschwerpunkte der Verordnung wurden, soweit sie Pflichten der Marktbeteiligten begründet, zur besseren Durchsetzung bußgeldbewehrt. Die Bußgeldbewehrung ist dabei in der Regel das einzige geeignete Mittel zur Durchsetzung der zugrundeliegenden Verpflichtungen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 149 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 2 TKG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro belegt werden.

Die Nummern 1, 3 und 4 sind auf die Durchsetzung des Zuteilungserfordernisses gerichtet und ergänzen sich untereinander im Hinblick auf den Adressatenkreis der Verpflichtungen. Da weder Nummernentzug noch Abschaltungsanordnungen geeignete Sanktionsmittel bei Fehlen von Nutzungsberechtigungen sind, stellt die Bußgeldbewehrung das einzige geeignete Mittel dar.

Die Bußgeldbewehrungen der Nummer 2 sind im Hinblick auf die Unterbindung von Nummernhandel die einzigen geeigneten Mittel, soweit kein Interesse des Zuteilungsnehmers an einer Nutzung der Nummern besteht.

Dasselbe gilt für Nummer 5. Insbesondere bei Auflösung juristischer Personen stellt eine Bußgeldbewehrung den einzigen Sanktionsmechanismus dar, um die Rückgabe der Rufnummern zu erzwingen. Besteht bis zur Auflösung noch die Möglichkeit weiterer Nummernnutzung, entfällt nach Abschluss der Auflösung sowohl die Verpflichtung als auch das Interesse an einer Rückgabe. Die Sanktionierung ist angesichts zahlreicher Konflikte mit „herrenlosen“ Nummern erforderlich, um derartige Fälle des Nummernrückfalls identifizieren und vermeiden zu können.

Nummer 6 enthält eine Sanktionierung für originäre Zuteilungsnehmer, die bei der abgeleiteten Zuteilung ihrer Verpflichtung zur Einholung einer ladungsfähigen Anschrift nicht nachkommen. Nummernentzug und Abschaltung treffen in diesen Fällen die

abgeleiteten Zuteilungsnehmer und sind damit nicht geeignet. Zudem ist eine nachträgliche Durchsetzung der Verpflichtung bei Auftreten erster Beschwerdefälle unzureichend, da sie die von der zugrundeliegenden Verpflichtung angestrebte Sicherstellung der Möglichkeit zur Rechtsverfolgung des Nummerninhabers durch geschädigte Anrufer in der Regel nicht ermöglicht.

Zu § 12 Übergangsvorschriften

Der Absatz 1 sichert die Fortgeltung bestehender Zuteilungsregelungen und Nummernnutzungen gem. Anlage als Verfügungen im Sinne des § 1 Abs. 1. Die Übergangsvorschrift des Absatzes 2 stellt klar, dass bis zur Veröffentlichung entsprechender Verwaltungsvorschriften durch die Bundesnetzagentur gem. § 6 die in der Anlage genannten Regelungen fortbestehen, soweit sie Ermessensleitlinien enthalten.

Absatz 3 sichert die weitere Nutzung von Nummern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht zugeteilt sind (z. B. Nummern für Kurzwahldienste) bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Bundesnetzagentur eine Verfügung gem. § 1 Abs. 1 erlässt oder die Nummern gem. § 3 Abs. 5 zuteilt.

Anlage zu § 12 TNV

1. Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz gemäß der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion

Nummernressource	Vfg. / Mit.	Datum	Amtsblatt
------------------	-------------	-------	-----------

1.1 Rufnummern in den Ortsnetzbereichen				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen	Vfg. 109/1997	07.05.1997	BMPT Nr. 13/97
2.	Nutzung des Teilbereichs 11 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 255/1997	22.10.1997	BMPT Nr. 28/97
3.	Verwendung der Ortsnetzkennzahl (0)621 für die Ortsnetze Mannheim und Ludwigshafen	Vfg. 6/1998	04.03.1998	Nr. 2/98
4.	Überarbeitete Methode 2	Vfg. 10/1998	18.02.1998	Nr. 3/98
5.	Übernahme von Rufnummern	Vfg. 32/1998	01.04.1998	Nr. 6/98
6.	RufNr.-Anzahl für nicht durchwahlfähige TK-Anlagen	Vfg. 65/1999	16.06.1999	Nr. 10/99
7.	Übersicht der Ortsnetzbereichsgrenzen (ONB-Grenzen)	Mit. 465/2002	16.10.2002	Nr. 20/2002
8.	Änderung der Regelung für die originäre Zuteilung von 10er und 100er Rufnummernblöcken bei besonderem öffentlichen Interesse	Vfg. 10/2003	05.03.2003	Nr. 5/2003
9.	Portierte Rufnummern in den Ortsnetzbereichen	Vfg. 20/2003	07.05.2003	Nr. 9/2003
10.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 30/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003

11.	Änderung der Antragsformblätter	Vfg. 40/2003	13.08.2003	Nr. 16/2003
12.	Änderung der Informationspflichten	Vfg. 31/2004	28.07.2004	Nr. 15/2004
13.	Verzeichnis über die Zuordnung von Ortsnetz- kennzahlen, Ortsnetzbereichen und Gemeinden - Veröffentlichung der Ausgabe Mai 2004	Mit. 150/2004	19.05.2004	Nr. 10/2004
14.	Nutzung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen	Mit. 306/2004	06.10.2004	Nr. 16/2004

1.2 Rufnummern für Mobilfunkdienste

1.	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste	Vfg. 84/2000	06.12.2000	Nr. 23/2000
2.	Änderung beim Antragsverfahren, bei den Auflagen und beim Antragsformular	Vfg. 10/2002	17.04.2002	Nr. 7/2002
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 31/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003

1.3 Rufnummern für Auskunftsdienste

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste	Vfg. 61/1997	19.03.1997	BMPT Nr. 8/97
2.	Ansteuerung von Auskunftsdiensten; Nutzung des Teilbereichs (0)1989 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN	Vfg. 224/1997	10.09.1997	BMPT Nr. 25/97
3.	Änderung der Zuteilungsregeln (max. 7 Rufnummern)	Vfg. 143/1998	09.12.1998	Nr. 24/98
4.	Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste	Mit. 305/2002	26.06.2002	Nr. 12/2002
5.	Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste (118xx)	Mit. 19/2004	21.01.2004	Nr. 2 /2004

1.4 Kennzahlen für Verbindungsnetzbetreiber

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Kennzahlen für Verbindungsnetzbetreiber	Vfg. 62/1997	19.03.1997	BMPT Nr. 8/97
2.	Öffnung 0100xy	Vfg. 43/1998	13.05.1998	Nr. 9/98
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 32/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003

1.5 Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

1.	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 36/2004	11.08.2004	Nr. 16/2004
2.	Nutzung (0)130/(0)800-RufNr.	Vfg. 137/1997	18.06.1997	BMPT Nr. 17/97
3.	Testrufnummern für entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 227/1997	10.09.1997	BMPT Nr. 25/97

1.6 Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste

	Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Shared Cost-Dienste	Vfg. 34/2004	11.08.2004	Nr. 16/2004

1.7 Noch freie Rufnummern aus dem Teilbereich (0)190 für Premium Rate – Dienste				
1.	Vorläufige Regeln für die befristete Zuteilung von noch freien Rufnummern aus dem Teilbereich (0)190 für "Premium Rate"-Dienste	Vfg. 303/1997	17.12.1997	BMPT Nr. 34/97
2.	Angabe von max. Tarifen	Vfg. 301/1997	17.12.1997	BMPT Nr. 34/97
3.	Verlängerung der Fristen für die Beantragung von Rufnummern, die Zuteilung von Rufnummern und die Wirksamkeit von Zuteilungen	Vfg. 51/2001	14.11.2001	Nr. 22/2001
4.	Anpassung der „Festlegungen zur Nutzung der Teilbereiche (0)180 und (0)190 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ aufgrund der Einführung des Euro	Mit. 517/2001	19.09.2001	Nr. 18/2001
5.	(0)800er, (0)700er, (0)180er und (0)190er Rufnummern; Verlagerung der Antragsbearbeitung	Mit. 190/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003
6.	Änderung von Abschnitt 1 (Nummernart) und Abschnitt 6 (Auflagen)	Vfg. 50/2003	05.11.2003	Nr. 22/2003

1.8 Rufnummern für Premium Dienste (0)900				
	Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste	Vfg. 37/2004	11.08.2004	Nr. 16/2004

1.9 Persönliche Rufnummern				
	Regeln für die Zuteilung von Persönliche Rufnummern	Vfg. 35/2004	11.08.2004	Nr. 16/2004

1.10 Rufnummern für Nutzergruppen				
1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Nutzergruppen	Vfg. 23/1997	22.01.1997	BMPT Nr. 2/97
2.	Änderungen der Regeln	Vfg. 12/2004	21.04.2004	Nr. 8/2004

1.11 Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze				
	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze	Vfg. 132/1997	04.06.1997	BMPT Nr. 16/97

1.12 Rufnummern für Neuartige Dienste

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für innovative Dienste	Vfg. 28/1999	10.03.1999	Nr. 4/99
2.	Nutzung (0)12-RufNr.-Raum	Vfg. 27/1999	10.03.1999	Nr. 4/99
3.	Änderung der vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für innovative Dienste	Vfg. 39/2001	05.09.2001	Nr. 17/2001

1.13 Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze

	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze	Vfg. 22/2000	08.03.2000	Nr. 5/2000

1.14 Rufnummern für Dialer (0)9009

1.	Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare Premium Rate-Dienste	Vfg. 38/2003	13.08.2003	Nr. 16/2003
2.	Rufnummerngasse für Dialer	Vfg. 49/2003	05.11.2003	Nr. 22/2003

1.15 Zielnetzbetreiberkennungen (Routingnummern für IFS)

	Regeln für die Zuteilung von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Routingnummern für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste	Vfg. 1/2004	07.01.2004	Nr. 1/2004

1.16 Nationale Teilnehmerrufnummern

	Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern	Vfg. 51/2004	24.11.2004	Nr. 23/2004

1.17 Sonstige Nummern und Regelungen

1.	Nutzung des Teilbereichs (0)11 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 103/1998	02.09.1998	Nr. 17/98
2.	Nutzung des durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definierten Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN	Vfg. 36/1999	14.04.1999	Nr. 6/99
3.	Der Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz/ISDN in Deutschland - zusammenfassende tabellarische Darstellung-	Mit. 659/2000	22.11.2000	Nr. 22/2000
4.	Nutzung des Nummernraumes (0)1D	Vfg. 8/2002	03.04.2002	Nr. 6/2002
5.	Nutzung des Teilbereich (0)199 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 31/2002	16.10.2002	Nr. 20/2002
6.	Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 4/2003	05.02.2003	Nr. 3/2003
7.	Bereitstellung der Rufnummern 116 116 und (0)116 116	Vfg. 61/2004	22.12.2004	Nr. 25/2004
8.	Nutzung des Teilbereichs (0)1987 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 3/2005	12.01.2005	Nr. 1/2005

2. Sonstige Nummern

	Nummernressource	Vfg. / Mit.	Datum	Amtsblatt
--	------------------	-------------	-------	-----------

2.1 National Signalling Point Codes (NSPC)

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von National Signalling Point Code (NSPC)	Vfg. 22/1997	22.01.1997	BMPT Nr. 2/97
2.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 33/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003

2.2 Portierungskennungen (PK)

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Portierungskennungen (PK)	Vfg. 52/1997	19.02.1997	BMPT Nr. 5/97
2.	Zahl der zuteilbaren Kennungen	Vfg. 85/1999	14.07.1999	Nr. 12/99
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 52/2004	24.11.2004	Nr. 23/2004

2.3 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)

	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Closed User Group Interlock Codes	Vfg. 16/1998	04.03.1998	Nr. 4/98
--	---	--------------	------------	----------

2.4 Service Centre Addresses (SCA)

	Nutzung des Teilbereichs (0)10 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze	Vfg. 19/1998	04.03.1998	Nr. 4/98
--	---	--------------	------------	----------

2.5 Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Tarifierungsreferenzzweigen	Vfg. 37/1999	14.4.1999	Nr. 6/99
2.	Frist für die Nutzung von TRZ für Testzwecke	Vfg. 10/2000	09.02.2000	Nr. 3/2000
3.	Änderung der Antragsberechtigung	Vfg. 34/2003	16.07.2003	Nr. 14/2003

2.6 Data Network Identification Code (DNIC)

	Vorläufiges Vergabeverfahren für die Zuteilung des Data Network Identification Code (DNIC)	Vfg. 118/1992	12.08.1992	BMPT Nr. 15/92
--	--	---------------	------------	----------------

2.7 ADMD - Namen (Administration Management Domain)

	Vorläufiges Verfahren zur Notifizierung von öffentlichen Versorgungsbereichen (ADMD) im Mitteilungs-Übermittlungs-System (MHS)	Vfg. 135/1992	09.09.1992	BMPT Nr. 17/92
<hr/>				

2.8 International Carrier Codes (ICC)

	Notifizierung von International Carrier Codes (ICC)	Vfg. 86/1999	14.07.1999	Nr. 12/99
<hr/>				

2.9 Objektkennungsätze für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND)

	Vorläufige Regeln für Zuteilung von Objektkennungsätzen für Netzbetreiber und Diensteanbieter	Vfg. 149/1999	01.12.1999	Nr. 22/99
<hr/>				

2.10 Herstellerkennungen für Telematikprotokolle (HKT)

	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Herstellerkennungen für Telematikprotokolle	Vfg. 30/2000	22.03.2000	Nr. 6/2000
<hr/>				

2.11 Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen (IMEI)

	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für mobile Endeinrichtungen	Vfg. 40/2000	05.04.2000	Nr. 7/2000
<hr/>				

2.12 Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)

	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen	Vfg. 83/2000	06.12.2000	Nr. 23/2000
<hr/>				

2.13 Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)

1.	Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer	Vfg. 85/2000	06.12.2000	Nr. 23/2000
2.	Änderung beim Antragsverfahren und beim Antragsformular	Vfg. 11/2002	17.04.2002	Nr. 7/2002
3.	Antragsberechtigung in besonders begründeten Fällen	Vfg. 55/2003	03.12.2003	Nr. 24/2003